

Im Schutz der Anonymität

Schränken die Gerichte die Meinungsfreiheit auf Bewertungsportalen zu sehr ein?

HAMBURG, 16. Oktober. Einer amerikanischen Redensart zufolge wollen die meisten Menschen lieber durch Lob ruiniert als durch Kritik gerettet werden. Diesen Appell für mehr Offenheit gegenüber Kritik propagieren offenbar auch die Autoren, die in dieser Zeitung in dem Beitrag „Die Kalbshaxe war lausig“ am 8. August eine Lanze für Kritik in Bewertungsportalen und für die Portale selbst gebrochen haben. Dort war zu lesen, ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2016 (Az.: VI ZR 34/15) werde „massenhaft von Gastronomen, Fitnessstudiobetreibern und Frisören benutzt, um unliebsame Bewertungen aus dem Netz zu entfernen“. Mit der „Schrotflinte“ würden alle Bewertungen angegriffen, die nicht nur Jubel enthielten. Und die Autoren kritisieren, für Meinungsäußerungen außerhalb und innerhalb von Bewertungsportalen gälten unterschiedliche Maßstäbe.

Unerwähnt blieb die eigentliche Herausforderung, die die Kritik in Bewertungsportalen mit sich bringt: die Anonymität der Kritiker. Der BGH und der Gesetzgeber stellen das „Recht auf Anonymität“ nicht in Frage. So wird es faktisch mit der Meinungsfreiheit gekoppelt – obwohl man zweifeln darf, ob beides wirklich zusammeng gehört. Wenn aber die Wahrung der Anonymität unantastbar ist, müssen Bewertungsplattformen dann eine vom BGH mehrstufig ausgestaltete Mitwirkungspflicht übernehmen, wenn sich Bewertete gegen aus ihrer Sicht unberechtigte Kritik wehren.

Bei der Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht liegt in der Praxis einiges im Argen. Meist scheitern die Bewertungsportale schon auf der ersten Stufe, wenn es darum geht, vom Kritiker die der Bewertung zugrundeliegenden Tatsachen zu beschaffen, um sie dann dem Bewerteten (natürlich in anonymisierter Form) mitzuteilen. Dafür haben die Plattformen, etwa nach Rechtsprechung des Landgerichts (LG) Hamburg (Az.: 324 O 148/16), vier Werkstage Zeit. Keine der großen Plattformen hat nach meinen Erfahrungen jemals innerhalb dieses Zeitfensters reagiert, obwohl vier Werkstage nach Maßstäben des klassischen Äußerungsrechts geradezu eine Ewigkeit sind. Die meisten von Kritik Betroffenen scheuen in dieser Situation das Risiko,

sich mit Giganten wie Google & Co. anzulegen. Wenn die Plattformen endlich doch nach Wochen oder Monaten reagieren, dann oft unter Missachtung der Anforderungen des BGH an ihre Mitwirkungspflichten, weil sie die Grundlage der Kritik eben nicht mitteilen (repräsentativ etwa ein vom LG Lübeck am 13. Juni 2018 entschiedener Fall, Az.: 9 O 59/17). Die Rechtsprechung des BGH hat nicht zur Folge, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit unter dem Vorbehalt steht, als Kritiker eine Berechtigung für seine Kritik nachweisen zu müssen. Das vom BGH entwickelte Verfahren schützt vielmehr den Bewerter, der stets anonym bleiben darf. Ohne Mitwirkung der Plattformen hat hingegen der Kritisierte keine Chance, gegen aus seiner Sicht unberechtigte negative Bewertungen etwas auszurichten.

Eine weitere These der Autoren des Beitrags war, die Manipulationsgefahr in Bewertungsportalen sei eher gering. Schließlich hätten die Betreiber dieser Plattformen kein Interesse an der Verbreitung gefälschter Bewertungen. Deshalb setzten sie zur Vermeidung von Fälschun-

gen Algorithmen ein, die gefälschte Bewertungen wirksam unterbinden. Auch dies entspricht nicht meinen Erfahrungen. Fälle, in denen einem Wettbewerber 20 und mehr frei erfundene Bewertungen nachgewiesen werden konnten, belegen die Ineffizienz der Kontrollmechanismen. Und es gibt sogar Agenturen, die ihren Kunden, in Anspielung auf die bei Bewertungsportalen beste Note, „Fünf Sterne“ versprechen – die Bewertung zu 25 Euro netto. Auch im Angebot: die schlechte Bewertung des Wettbewerbers.

Nicht nur diese Erfahrungen zeigen, dass das vom BGH entwickelte Verfahren für anonyme Kritik auf Bewertungsplattformen erforderlich ist. Denn nicht nur Lob kann ruinieren, sondern auch Kritik. Das bedeutet nicht das Ende der Meinungsfreiheit. Wer kritisieren möchte, kann jederzeit mit seinem Namen für seine Meinung einstehen. OLIVER STEGMANN

Der Autor ist Partner der Sozietät Esche Schumann Commichau. Er vertritt auch von Bewertungsportalen Betroffene.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort